Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 12.1.2024 VI B 37/23
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG
Problemstellung:	Wie müssen Änderungen an einem elektronischen Fahrtenbuch kenntlich gemacht werden?

Kein Zertifizierungsverfahren für Anerkennung elektronischer Fahrtenbücher

Anstelle eines klassischen Fahrtenbuches in Papierform können die notwendigen Aufzeichnungen auch mittels eines elektronischen Fahrtenbuchs durchgeführt werden. Für die Anerkennung elektronischer Fahrtenbücher gibt es von Seiten der Finanzverwaltung kein Zertifizierungsverfahren. Damit trägt der Steuerpflichtige das Risiko, dass die Voraussetzungen eingehalten sind[1].

Aufzeichnungen vollständig, zeitnah und in geschlossener Form

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen[2], d. h. Aufzeichnungen müssen vollständig, zeitnah (nach Abschluss der Fahrt) und in einer geschlossenen Form vorgenommen werden.

Nachträgliche Veränderungen müssen dokumentiert werden

Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch auf Papier und an ein elektronisches Fahrtenbuch können nach Ansicht des BFH nicht identisch sein. So hat z. B. das Erfordernis, dass nachträglich vorgenommene Änderungen in der Datei dokumentiert und offen gelegt werden müssen, nur für ein elektronisches Fahrtenbuch Bedeutung[3].

Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden.

Urteilsfall

Im Urteilsfall wurde ein Computerprogramm genutzt, bei dem nachträgliche Änderungen durch den Systemadministrator möglich waren. Diese Änderungen wurden nicht in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt, sondern nur auf Nachfrage beim Systemadministrator. Ein solches Fahrtenbuch stellt kein geschlossenes Verzeichnis dar und ist damit keine geeignete Aufzeichnungsmethode.

Praxishinweise
1. Auch das FG Düsseldorf kam zum Ergebnis, dass ein elektronisches Fahrtenbuch, bei dem die Änderungen in einer gesonderten Datei abgespeichert werden, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist[4]. Außerdem ist es

1 OFD Münster, Verfügung v. 18.2.2013, DB 2013 S. 489.
2 BMF, Schreiben v. 3.3.2022 IV C 5 - S 2334/21/10004:001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 28.
3 BFH, Urteil v. 16.11.2005 VI R 64/04, BStBl 2006 II S. 410.

der Ansicht, dass ein Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt wird, wenn die Eintragungen nur ein- bis zweimal pro Monat vorgenommen werden.
2. Ein Tabellenkalkulationsprogramm (z. B. Excel) genügt nicht den Anforderungen eines elektronischen Fahrtenbuchs, weil auch hier nachträgliche Änderungen möglich sind[5].
3. Nach der Verwaltungsauffassung bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel (GPS-System) erfasst werden und der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt. Die übrigen Fahrten werden dann dem privaten Bereich zugeordnet[6].
4. Wird ein Fahrtenbuch nicht anerkannt, wird der Sachbezug aus der Privatnutzung eines Firmenwagens der 1 %-Regelung ermittelt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

4 FG Düsseldorf, Urteil v. 24.11.2023 3 K 1887/22 H(L), EFG 2024 S. 181.
5 BFH, Urteil v. 16.11.2005 VI R 64/04, BStBl 2006 II S. 410.
6 BMF, Schreiben v. 3.3.2022 IV C 5 - S 2334/21/10004:001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 29.